

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1882**

34 (20.6.1882)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1882.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	
Nr. 33454. B. Berechnung von Deckenmiethe.	Nr. 33407. B. Westdeutscher Verband.
Nr. 34126. B. Westdeutscher Verband.	Nr. 33189. B. Saarbrücken-Hessischer Verkehr.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	
Nr. 33541. B. Westdeutscher Verkehr.	Nr. 33393. B. Oesterr.-Ung.-Süddeutsch-Französ. Verband.
Nr. 33542. B. Verkehr mit der Main-Neckarbahn.	Nr. 33415. B. Südwestdeutscher Verband.
Nr. 33548. B. Verkehr mit der Kaiserin-Elisabethbahn.	Nr. 33907. B. Badisch-Württembergischer Verkehr.
Nr. 34018. B. Deutsch-Italienischer Verkehr.	Nr. 34017. B. Südbösterreichisch-Deutscher Verkehr.
Nr. 34077. B. Rundreiseverkehr.	Nr. 34125. B. Bayerisch-Pfälzisch-Badischer Verkehr.
	Nr. 34259. B. Umschlagsverkehr mit Mannheim-Gustavsburg.
	Nr. 33224. B. Cysternenwagen.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 33454. B. Die Berechnung von Deckenmiethe für gefettete Wolle, Wollabfälle betreffend.

Zu Ziffer XXXI der Anlage D zu §. 48 des Betriebsreglements wird erläuternd bemerkt:

1. Bei Aufgabe der hier genannten Artikel sowohl als Einzelgut wie in Wagenladungen sind zu deren Beförderung nur offene Wagen mit Decken zu verwenden und es ist daher von einer Verständigung mit dem Absender wegen Benützung gedeckt gebauter Wagen abzusehen.
2. Bei Aufgabe als Einzelgut hat die Eisenbahnverwaltung die Decke unentgeltlich zu stellen, wogegen bei Wagenladungen der Versender die Decken selbst zu liefern oder die Stellung bahnseitiger Decken gegen Bezahlung der tarifmäßigen Deckenmiethe im Frachtbriefe zu beantragen hat.
3. Zur thunlichsten Ausnützung des Wagenmaterials muß zunächst darauf gehalten werden, aus den unter Ziffer XXXI genannten als Einzelgut zur Auslieferung kommenden Artikeln ganze Stückgutwagen zu bilden. Um dies leichter ausführen zu können, dürfen diesen Artikeln auch solche Güter beigeladen werden, welche im Falle der Selbstentzündung der ersteren nicht so leicht Schaden nehmen oder nur geringwerthig sind, wie z. B. Eisenwaaren und leere Emballagen. Eine Beiladung von Petroleum, Mineralsäuren oder sonstigen feuergefährlichen Gegenständen ist dagegen strenge untersagt.

4. Ist nach D. Z. 3 die Bildung ganzer Stückgutwagen wegen Mangels der erforderlichen Gewichtsmenge nicht durchführbar, so muß darauf Bedacht genommen werden, die ankommenden Güter der Ziffer XXXI der Anlage D zu §. 48 des Betriebsreglements zunächst in disponirten offenen Badischen Wagen oder in leer zurückgehenden fremden offenen Wagen unterzubringen, wobei innerhalb der Grenzen der reglementmäßigen Lieferzeit auch die Möglichkeit der gelegentlichen Beförderung abgewartet werden darf.
5. Nur wenn auch zu der in D. Z. 4 genannten Beförderungsweise sich keine Gelegenheit bietet, wird die Verwendung eines besonderen Badischen offenen Wagens als gerechtfertigt angesehen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für den unter Ziffer XXXVII der Anlage D genannten Artikel „Chlormethyl“. Indes ist hier eine Bedeckung der Güter reglementmäßig nur in der einen Hälfte des Jahres geboten.

Karlsruhe, den 13. Juni 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 34126. B. Den Westdeutschen Verbandsgüterverkehr betreffend.

Mit Wirkung vom 1. Juli l. J. gelangt im Westdeutschen Verband für den Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahndirectionsbezirke Hannover und Oldenburg einerseits und Stationen der Großh. Badischen Staatseisenbahnen andererseits ein neuer Gütertarif zur Ausgabe und treten die im Verkehr zwischen gedachten Stationen bisher gültig gewesenen bezüglichen Tariffätze mit obigem Zeitpunkt außer Kraft.

Dagegen behalten die im Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahndirectionsbezirke Hannover und Oldenburg einerseits und den Bodenseeplätzen Bregenz, Romanshorn und Rorschach andererseits zur Zeit bestehenden Sätze sowie die im Verkehr zwischen Stationen der Schleswig-Holsteinischen Bahnen, der Lübeck-Büchener und Cutin-Lübecker Bahn, der Mecklenburg-Friedrich-Franz-Eisenbahn und der Berlin-Hamburger Bahn und Stationen der Badischen Staatsbahn sowie den Bodenseeuferstationen Bregenz, Romanshorn und Rorschach z. Zt. bestehenden Tarife bis zu der demnächst erfolgenden Herausgabe neuer Tarifhefte noch ihre Gültigkeit.

Ebenso bleiben die im Westdeutschen und Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Verband bestehenden Seehafen-Ausnahmetarife vom 1. Juni 1879 bis zur demnächstigen Ausgabe eines bezüglichen neuen Tarifhefts in Geltung.

Der neue Tarif, bestehend aus

- a. Theil II: Besondere Bestimmungen für den Westdeutschen Verkehr sowie die allgemeine Kilometertariftablette enthaltend,
- b. Tarifheft Nr. 4: Kilometerentfernungen und Stationstarife im Verkehr mit Stationen der Badischen Bahn enthaltend,

wird den diesseitigen Verbandstationen k. S. zugehen.

Die Stationen werden gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Seite 3 des Theils II sub Ziffer 5 und 15 aufgeführten Gütertarife nicht außer Kraft treten, ferner daß die auf Seite 22—64 vorgesehene Kilometertariftabelle bezüglich der Taxen des Specialtarifs III mit Stationen der Badischen Bahn keine Anwendung findet, vielmehr die im Tarifheft Nr. 4 auf Seite 51—92 enthaltenen bezüglichlichen Sätze maßgebend sind.

Die Instradirungsvorschriften werden in einer besonderen Tabelle zusammengestellt demnächst zur Ausgabe gelangen.

Im Uebrigen haben sich die Stationen mit den Bestimmungen des Tarifs vertraut zu machen und werden dieselben gleichzeitig angewiesen, unter Benützung der hiefür bestimmten Impresse alsbald zwei Stationstarife anzufertigen und ein Exemplar bis längstens 20. Juli. l. J. an die Hauptcontrole I einzusenden.

Karlsruhe, den 15. Juni 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Personen- u. Verkehr.

Nr. 33541. B. Der 42. Nachtrag zum Tarif für die Personenbeförderung im Westdeutschen Verband vom 1. März 1877 ist mit Gültigkeit vom 15. Juni l. J. ausgegeben worden.

Nr. 33542. B. Die Aufrundung der Gepäcktaren im Verkehr mit der Main-Neckarbahn hat von jetzt an allgemein auf 10  $\mathcal{M}$  bzw. 10 Cts. aufwärts stattzufinden.

Im Tarif für den Gepäckverkehr mit der Main-Neckarbahn vom 21. October 1880 ist demgemäß auf Seite 3 Absatz 3 und 5 Zeile 13 von oben die Zahl 5 in 10 abzuändern und im folgenden Absatz der Erhebungsbetrag auf 8  $\mathcal{M}$ . 40  $\mathcal{P}$ . richtig zu stellen.

Nr. 33548. B. Zu dem Tarif und der Antheilstabelle für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der k. k. priv. Kaiserin-Elisabethbahn einerseits und solchen der Württembergischen und Badischen Staatsbahnen und der Main-Neckarbahn andererseits vom 1. März l. J. ist der vom 1. Juni l. J. ab gültige I. Nachtrag ausgegeben worden.

Derselbe enthält u. A. veränderte Taxen für den Verkehr mit Wien, deren Erstellung in Folge der ausschließlichen Leitung der Schnellzüge dahin über Salzburg nöthig

geworden ist und außerdem Taxen für die in den Verkehr mit Wien neu aufgenommenen Stationen Neuhausen und Schaffhausen. Dabei ist übrigens zu bemerken, daß Billete a b Wien nach den genannten Stationen vorerst nicht ausgegeben werden.

Sämmtliche in dem Nachtrag aufgeführten Billete sind den theilhaftigen diesseitigen Stationen bereits mit unserer Verfügung vom 1. Juni l. J. Nr. 30991 B. zugegangen.

Nr. 34018. B. Den bedeutenderen diesseitigen Stationen ist ein Placat-Verzeichniß, enthaltend:

1. die Preise der bei Badischen Stationen zum Verkaufe ausliegenden Retourbillete nach Chiasso,
2. die Uebersicht der auf der Italienischen Grenzstation Chiasso vorräthigen Rundreisebillete für Italien,

zum Anschlag an geeigneter Stelle des Bahnhofes k. H. zugegangen.

Nr. 34077. B. Das Verzeichniß der bei Badischen Stationen zur Ausgabe kommenden Rundreise- und Lustfahrtbillete in Placatform ist in neuer Auflage erschienen und sämmtlichen diesseitigen Stationen zum Anschlag an den Bahnhöfen, Vorhallen u. s. w. zugegangen.

Das im vorigen Jahre ausgegebene Verzeichniß ist zu entfernen.

## Thier- u. Beförderung.

Nr. 33407. B. Zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im Westdeutschen Verbands vom 1. Dezember 1880 ist mit Gültigkeit vom 1. Juni d. J. der 6. Nachtrag erschienen.

Die auf Seite 2 desselben im Absatz 1 vorgesehene Bestimmung findet bezüglich des Verkehrs von Badischen Stationen keine Anwendung.

## Güterverkehr.

Nr. 33189. B. Zum Heft II des Saarbrücken = Hessischen Gütertarifs vom 1. Januar 1881 ist mit Gültigkeit vom 10. Juni l. J. der 4. Nachtrag erschienen.

Nr. 33393. B. In der Instruirungs-Tabelle zum Süddeutsch = Französischen Verbands = Gütertarife sind auf Seite 15 und 17 die Routenvorschriften für die XI. und XII. Gruppe der Französischen Stationen wie folgt zu berichtigen:

Hof- und Eger: über Alt-Münsterol - Lauterburg - Worms - Schaffenburg.

Sächsische Stationen: Januar, März, Mai, Juli, September und November über Alt-Münsterol - Mühlheim - Pforzheim - Mühlader - Kraillsheim - Hof; Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember über Alt-Münsterol - Lauterburg - Worms - Schaffenburg - Hof.

Nr. 33415. B. Mit Gültigkeit vom 15. Juni d. J. ist zum 2. Südwestdeutschen Tarifhefte der IV. Nachtrag und zu den diesem Tarifhefte zugehörigen Instruirungsvorschriften der I. Nachtrag erschienen.

Denjenigen Dienststellen, welche im Besitze des betreffenden Tarifheftes sind, werden diese Nachträge k. S. zu gestellt.

Nr. 33907. B. Auf Seite 154 des Badisch = Württembergischen Gütertarifs ist mit Wirkung vom 15. Juni l. J. die Württembergische Station Epsendorf mit folgenden Schnitttaren nachzutragen:

km	Filg.	Stg.	A <sup>1</sup>	B	A <sup>2</sup>	I	II	III	Ausn. L. 1
101	2,45	1,27	0,86	0,67	0,67	0,55	0,47	0,37	0,41.

Nr. 34017. B. Zu dem Tarife für den Südbösterreichisch = Deutschen Güterverkehr vom 1. Oktober 1880 gelangt ein vom 15. Juni l. J. ab gültiger Nachtrag III zur Ausgabe, welcher Aenderungen und Ergänzungen der

Waarenklassifikation enthält. Dieser Nachtrag ist unentgeltlich an das Publikum abzulassen.

Nr. 34125. B. Mit dem 15. Juni l. J. gelangen im Bayerisch-Pfälzischen Verkehr folgende Frachtsätze für Holz ab Umrathshausen via Ulm-Bretten-Germersheim zur Einführung und zwar:

	km	Abtheilung	
		a	b
mit Ludwigshafen . . .	479	1,63	1,56,
" Bockenheim-Rindenheim	517	1,75	1,68.

Im Bayerisch = Pfälzischen Holz-Ausnahmetarif vom 1. April 1880 sind obige Taren entsprechenden Orts nachzutragen.

Gleichzeitig gelangen für Mannheim Bad. Bahn folgende Taren ab Umrathshausen für den gleichen Artikel zur Einführung:

km	a	b
467	1,59	1,52.

Dieselben sind im Holz-Ausnahmetarif Bayern-Mannheim vom 15. Mai 1880 nachzutragen.

Nr. 34259. B. Im Mannheim-Bayerischen Transit-tarif vom 1. Februar 1882 sind auf Seite 6 unter Ziff. 3 für die Station Bach folgende Taren mit Wirkung vom 20. Juni l. J. nachzutragen:

km	Städ- gut	A <sup>1</sup>	B	A <sup>2</sup>	I	II	III
283	3,07.	2,00.	1,59.	1,54.	1,28.	1,00.	0,80.

Gleichzeitig treten diese Taren auch für Ludwigshafen in Wirksamkeit und ist im Ludwigshafen-Bayerischen Transittarif vom 1. Februar 1882 auf Seite 7 unter Ziffer V entsprechende Vormerkung zu machen.

## Materialsache.

Nr. 33224. B. Von der Chemischen Fabrik von Dr. Th. Schmidtborn hier ist ein weiterer Cysternenzwagen mit der Nummer 9012 zur ausschließlichen Verwendung für ihre Gaswassertransporte angeschafft worden, welchen wir auf Ansuchen der Eigentümerin in den diesseitigen Wagenpark eingestellt haben.

In der Dienstanweisung Nr. I zum Tarif für den internen Güterverkehr (Seite 8 Ziffer 12) sowie in dem Dienstbefehl Nr. 15 für den Südwestdeutschen Eisenbahnverband ist hievon entsprechende Vormerkung zu machen.